

RS UVS Kärnten 2003/10/23 KUVS- 1659-1662/8/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.2003

Rechtssatz

Erschöpft sich das arbeitszeitliche Kontrollsystem des Arbeitsgebers darin, dass dieser die Lenker schriftlich und mündlich anweist, die einschlägigen arbeitszeitrechtlichen Vorschriften einzuhalten, stellt das Erteilen solcher Weisungen nur einen Teil eines betrieblichen Kontrollsystems dar. Diese Maßnahme reicht keinesfalls aus, um mit gutem Grund erwarten zu lassen, dass bei Erfüllung von Fahraufträgen die Arbeitszeitvorschriften tatsächlich eingehalten werden. Auch wenn man zugunsten des Beschuldigten davon ausgeht, dass ein eigenmächtiges Verhalten des Lenkers vorliegt, so ändert dies nichts am schuldhaften Verhalten des Beschuldigten, da ein wirksames Kontrollsystem gerade solchen eigenmächtigen Verhaltensweisen der Lenker vorbeugen soll.

Schlagworte

Arbeitszeitkontrollsystem, betriebliches Kontrollsystem, Weisungen, Arbeitszeit, Lenkzeit, Ruhezeit, eigenmächtiges Verhalten des Lenkers, Verschulden

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at